

Antrag nach dem Wiener Umweltinformationsgesetz

AntragstellerIn

BAUMSCHUTZ HERNALS

z. H. Hrn. Dr. Helmut Bednar

Rebenweg 1/ 19 / 1

1170 Wien

An die

Gemeinde Wien

z. H. Herrn Bezirksvorsteher Peter Jagsch

Elterleinplatz 14

1170 Wien

Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen in Zusammenhang mit der geplanten Versiegelung von Grünflächen und Fällung von Bäumen im Park des ehem. orthopädischen Krankenhauses Gersthof

Wien, 6. September 2022

Sehr geehrter Herr Bezirksvorsteher!

Nach dem Willen der Verantwortlichen der Stadt Wien und des Immobilienkonzern BIG soll die Parkanlage im ehem. orthopädischen Krankenhauses Gersthof verbaut und es sollen zumindest 67 Bäume gefällt werden, mutmaßlich alle völlig gesund.

Im konkreten widersprechen sich die diversen Aussagen der Verantwortlichen. Zum einen wird die geplante Verbauung der Parkanlage und die Fällung der Bäume mit dem Bedarf an Schulplätzen und Sportflächen argumentiert. Konkrete Informationen oder Unterlagen, welche die tatsächlichen Bedarfe belegen, wurden der Öffentlichkeit aber bisher vorenthalten.

Zugleich war zunächst davon die Rede, dass die zu fällenden Bäume „giftige Früchte“ tragen oder „morsch“ wären. Nunmehr wird behauptet, dass zwanzig Bäume „aufgrund ihrer physiologischen Altersgrenze“ gefällt werden müssen.

Zudem wurde erst kürzlich von den Verantwortlichen der BIG in einem TV-Interview behauptet, dass man aufwendige Studien durchgeführt hätte, um so wenig Bäume als notwendig zu fällen.

Tatsächlich werden auch diese „aufwendigen Studien“ der Öffentlichkeit bisher vorenthalten. Weder ist bekannt, wer diese Studien durchgeführt haben soll, noch, wie viel mehr Bäume in den anderen Bebauungsvarianten hätten gefällt werden müssen.

Um eine faktenbasierte Diskussion über die fragwürdigen Baumfällungen zu ermöglichen, ist eine zeitnahe und vollständige Herausgabe der entsprechenden Umweltinformationen unerlässlich.

Unter Berufung auf die §§ 1 bis 5 Wr. Umweltinformationsgesetz begehren wir daher gemäß § 5 Wr. Umweltinformationsgesetz die Herausgabe untenstehender Umweltinformationen bzw. die Beantwortung untenstehender Fragen. Hilfsweise wird die Anfrage gestützt auf Artikel 3 EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention, das Bundes-UIG, das Landes-AuskunftspflichtG und das Bundes-AuskunftspflichtG.

Vom Begriff der Umweltinformation erfasst sind gemäß § 2 Ziffer 3 Wr. Umweltinformationsgesetz auch Maßnahmen, einschl. Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsakte, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder deren Schutz dienen. Damit gemeint sind insb. Bescheide, Verfahrensanordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte und zwar gleichgültig, ob diese bereits beschlossen oder erst geplant sind (Erl. Bem. zur RV des UIG 2004 (EB 73), *Ennöckl/Maitz*, UIG² (2011) 24).

Wie aus der Judikatur des EuGH zur alten Fassung der Umweltinformationsrichtlinie (90/313/EWG) hervorgeht, sollte der Begriff „einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen“ in Art 2 lit a Richtlinie 90/313/EWG klarstellen, dass zu den Handlungen, die unter die RL fallen, sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit zu zählen sind (EuGH 17.6.1998, Rs C-321/96, Mecklenburg gegen Kreis Pinneberg, Slg I-03809, Rz 19, 20; 26.6.2003, Rs C-233/00, Kommission gegen Frankreich, Slg I-06625, Rz 44), also unabhängig davon, ob es sich um Rechtsakte handelt oder nicht.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass Informationen, die Aufschluss über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben könnten oder die dem Schutz der Umwelt dienen, ausdrücklich vom Wiener Umweltinformationsgesetz, dem Landes-AuskunftspflichtG, der EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Aarhus Konvention erfasst sind.

Folglich begehren wir die Herausgabe der folgenden Informationen in schriftlicher Form in gängigen elektronischen Formaten:

Betreffend des Bedarfes an Schulplätzen, welcher die Verbauung der Parkanlage und Fällung von Bäumen rechtfertigen soll:

1. Welche Unterlagen und Statistiken betreffend den Status Quo an Schulplätzen und den konkreten Bedarf an neuen Schulplätzen in den Bezirken Hernals und Währing liegen dem Herrn Bezirksvorsteher und der Gemeinde Wien vor? Von wem wurden diese Unterlagen und Statistiken erstellt?
2. Wir ersuchen um die Übermittlung von elektronischen Kopien dieser Unterlagen und Statistiken in üblichen Formaten.
3. Existieren wien-weite (bezirks- oder räumlich detaillierter aufgelöste) Unterlagen und Statistiken betreffend den Bedarf an neuen Schulplätzen? Von wem wurden diese Unterlagen und Statistiken erstellt?
4. Wir ersuchen um die Übermittlung von elektronischen Kopien dieser Unterlagen und Statistiken in üblichen Formaten.
5. Welche Unterlagen (Studien, Bedarfsanalysen, etc.) liegen dem Bezirksvorsteher vor, aus denen sich ein konkreter Bedarf an zusätzlichen Schulplätzen an dem geplanten neuen Schulstandort auf dem ehemaligen Krankenhausgelände ergibt?
6. Wir ersuchen um die Übermittlung von elektronischen Kopien der Unterlagen in üblichen Formaten.
7. Welche Unterlagen (Studien, Bedarfsanalysen, etc.) liegen bei weiteren Dienststellen der Gemeinde Wien vor, aus denen sich ein konkreter Bedarf an zusätzlichen Schulplätzen an dem geplanten neuen Schulstandort auf dem ehemaligen Krankenhausgelände ergibt?
8. Wir ersuchen um die Übermittlung von elektronischen Kopien dieser Unterlagen in üblichen Formaten.
9. Welcher Schultypus soll an dem neuen Schulstandort angesiedelt werden? Welche Untersuchungen (z.B. Bedarfsanalysen etc.) wurden diesbezüglich angestellt?
10. Wir ersuchen um die Übermittlung von elektronischen Kopien dieser Unterlagen, Untersuchungen und Statistiken in üblichen Formaten.
11. Wurde die Eignung des Standortes für diesen Schultypus geprüft? Welche Untersuchungen bzw. Unterlagen liegen der Bezirksvorstehung und den sonstigen Dienststellen der Gemeinde Wien diesbezüglich vor?

12. Wir ersuchen um die Übermittlung von elektronischen Kopien dieser Untersuchungen und Unterlagen in üblichen Formaten.

Betreffend des Bedarfes an Sportflächen (insbesondere Schulsport), welcher die Verbauung der Parkanlage und Fällung von Bäumen rechtfertigen soll:

13. Welche Unterlagen betreffend den Status Quo an Sportflächen (insb. für den Schulsport) und die Notwendigkeit zur Schaffung von neuen Sportflächen im Bezirk liegen vor? Von wem wurden diese Unterlagen und Statistiken erstellt?

14. Wir ersuchen um die Übermittlung von elektronischen Kopien dieser Unterlagen und Statistiken in üblichen Formaten.

15. Existieren wien-weite (entweder bezirksweite oder räumlich detaillierter aufgelöste) Unterlagen und Statistiken betreffend des Bedarfes an neuen Sportflächen? Von wem wurden diese Unterlagen und Statistiken erstellt?

16. Wir ersuchen um die Übermittlung von elektronischen Kopien dieser Unterlagen und Statistiken in üblichen Formaten.

17. Welche Unterlagen (Studien, Bedarfsanalysen, etc.) liegen dem Bezirksvorsteher vor, aus dem sich ein konkreter Bedarf an zusätzlichen Sportflächen auf dem ehemaligen Krankenhausgelände ergeben soll?

18. Wir ersuchen um die Übermittlung von elektronischen Kopien dieser Unterlagen (Studien, Bedarfsanalysen, etc.) in üblichen Formaten.

19. Welche Unterlagen (Studien, Bedarfsanalysen, etc.) liegen bei weiteren Dienststellen der Gemeinde Wien vor, aus dem sich der konkrete Bedarf an zusätzlichen Sportflächen auf dem ehemaligen Krankenhausgelände ergibt? Um welche Dienststellen handelt es sich im konkreten?

20. Wir ersuchen um die Übermittlung von elektronischen Kopien jener Unterlagen (Studien, Bedarfsanalysen, etc.), die der Gemeinde Wien hierzu vorliegen (in gängigen Formaten).

21. Wurden die Möglichkeiten für eine Mitnutzung der Sportflächen auf dem Postsportareal geprüft?

- Wenn ja: Von wem wurden diese Möglichkeiten geprüft? Mit welchem Ergebnis? Wir ersuchen um die Übermittlung von elektronischen Kopien jener Unterlagen, die der Bezirksvorsteherung und der Gemeinde Wien hierzu vorliegen (in gängigen Formaten).
- Wenn nein: Warum wurden diese Möglichkeiten nicht geprüft?

Betreffend der „aufwendigen Studien“, die gemacht wurden, um auf dem Parkgelände so wenig Bäume als notwendig zu fällen:

22. Ist dem Herrn Bezirksvorsteher die Existenz dieser „aufwendigen Studien“ bekannt?
23. Ist dem Herrn Bezirksvorsteher bekannt, wer diese „aufwendigen Studien“ beauftragt hat?
24. Ist dem Herrn Bezirksvorsteher bekannt, wer „diese „aufwendigen Studien“ ausgeführt hat?
25. In welcher Art und Weise sind die Ergebnisse dieser „aufwendigen Studien“ bei der Entscheidungsfindung und den Tätigkeiten der Bezirksvorstehung (mit) eingeflossen?
26. Liegen diese „aufwendigen Studien“ dem Herrn Bezirksvorsteher vor?
- Wenn ja: Wir ersuchen um die Übermittlung von elektronischen Kopien dieser Studien und den damit zusammenhängenden Unterlagen (z.B. Endberichte, Zwischenberichte, Präsentationen, Dokumentation von Workshops, etc.) in üblichen Formaten.
 - Wenn nein: Warum wurden diese „aufwendigen Studien“ nicht angefordert?
27. Sind dem Herrn Bezirksvorsteher die Inhalte und Ergebnisse dieser „aufwendigen Studien“ zumindest teilweise bekannt?
- Wenn ja: Wir ersuchen um die Übermittlung von allen Informationen und Unterlagen, die dem Herrn Bezirksvorsteher diesbezüglich vorliegen (wenn möglich in Form von elektronischen Kopien in üblichen Formaten).
 - Wenn nein: Warum wurden keine (weiteren) Informationen über Inhalte und Ergebnisse dieser „aufwendigen Studien“ angefordert?
28. Ist die Existenz dieser „aufwendigen Studien“ anderen Dienststellen der Gemeinde Wien bekannt?
29. Ist anderen Dienststellen der Gemeinde Wien bekannt, wer diese „aufwendigen Studien“ beauftragt hat?
30. Ist anderen Dienststellen der Gemeinde Wien bekannt, wer „diese „aufwendigen Studien“ ausgeführt hat?
31. Sind die Inhalte und Ergebnisse dieser „aufwendigen Studien“ bei Behördenvorgängen - oder sonstigen Tätigkeiten von Dienststellen der Gemeinde Wien - eingeflossen?

- Wenn ja: In welche Behördenvorgänge – oder sonstige Tätigkeiten von Dienststellen der Stadt Wien – sind diese eingeflossen? In welcher Art und Weise?
- Wenn nein: Warum sind die Inhalte und Ergebnisse dieser „aufwendigen Studien“ bei Behördenvorgängen - oder bei sonstigen Tätigkeiten von Dienststellen der Gemeinde Wien – nicht eingeflossen?

32. Liegen diese „aufwendigen Studien“ sonstigen Dienststellen der Gemeinde Wien vor? Welche Dienststellen sind dies?

- Wenn ja: Wir ersuchen um die Übermittlung von elektronischen Kopien dieser Studien und den damit zusammenhängenden Unterlagen (z.B. Endberichte, Zwischenberichte, Präsentationen, Dokumentation von Workshops, etc.) in üblichen Formaten.
- Wenn nein: Warum wurden diese „aufwendigen Studien“ nicht angefordert?

33. Sind anderen Dienststellen der Gemeinde Wien die Inhalte und Ergebnisse der „aufwendigen Studien“ zumindest teilweise bekannt? Welche Dienststellen sind dies?

- Wenn ja: Wir ersuchen um die Übermittlung von allen Informationen, die der Gemeinde Wien diesbezüglich vorliegen (wenn möglich in Form von elektronischen Kopien in üblichen Formaten).
- Wenn nein: Warum wurden keine (weiteren) Informationen über Inhalte und Ergebnisse der durchgeführten „aufwendigen Studien“ angefordert?

Sofern Teile der Informationen nicht sofort herausgegeben werden können, beantragen wir unter Berufung auf die Aarhus Konvention und die EU-Umwelthinformationsrichtlinie 2003/4/EG die unverzügliche Herausgabe jener Information, die unmittelbar erfolgen kann und Information darüber, bis wann die restlichen Fragen beantwortet werden können.

Bei Unklarheiten weisen wir auf die ausdrücklich erhöhte Manuduktionspflicht im Wr. Umwelthinformationsgesetz, der EU-Umwelthinformationsrichtlinie und der Aarhus Konvention hin.

Sofern das Bundesland Wien die EU-Umwelthinformationsrichtlinie 2003/4/EG oder Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, hat die Behörde diese unmittelbar anzuwenden, da sie hinreichend konkretisiert sind und keine Nachteile für Dritte bewirken. Zusätzlich beziehe ich mich auf das Auskunftspflichtgesetz des Bundes sowie die

allgemeinen Bestimmungen des Landes-Auskunftsgesetzes. Es gilt das Günstigkeitsprinzip (vgl. *Ennöckl/Maitz, UIG² (2011) 16*).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Antragstellerin um eine gemeinnützige Umweltschutzorganisation handelt, somit einen „social watchdog“ im Sinne des Urteils des EGMR vom 28. 11. 2013, *Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes*, 39534/07. Durch diesen Antrag nach Wr. Umweltinformationsgesetz wird ein relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten gesetzt, mit denen ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werden soll, entsprechend der Rechtsprechung des EGM Art. 10 Abs. 1 EMRK (vgl. dazu und zum Folgenden EGMR [Große Kammer] 8.11.2016, *Magyar Helsinki Bizottság*, 18030/11, insbesondere Z 131 und 156 ff).

Dieser Umstand ist bei einer eventuellen Interessensabwägung im Sinne von Artikel 4 EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Rechtsprechung zu EGMR Art. 10 Abs. 1 EMRK zu berücksichtigen. Ergänzend wird hierzu auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, u. a. der Entscheidung Ra 2017/03/0083-10 vom 29. Mai 2018.

Wir ersuchen Sie, uns die angeforderten Unterlagen unter der Email-Adresse:

baumschutz-hernals@mail.de zukommen zu lassen.

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass Sie, falls die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden können, gesetzlich dazu verpflichtet sind, hierüber einen entsprechenden Bescheid zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Bednar
BAUMSCHUTZ HERNALS